

Amtsblatt der Europäischen Union

C 224



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

13. Juli 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 224/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8515 — CPPIB/BPEA/Nord Anglia Education) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 224/02	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Januar-Juni 2017 (Sozialbereich)	2
---------------	---	---

Europäische Kommission

2017/C 224/03	Euro-Wechselkurs	8
2017/C 224/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Juli 2017 über die Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für eine Bezeichnung im Weinsektor im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Skalický rubín (g.U.))	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 224/05	Ethylalkoholbilanz der EU-28 für das Jahr 2016 (Erstellt am 29. Juni 2017 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003)	14
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2017/C 224/06	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren	15
---------------	---	----

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2017/C 224/07	Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 2017 in der Rechtssache E-13/16 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island (Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichteinhaltung — Richtlinie 2000/30/EG — Technische Unterwegskontrollen)	16
2017/C 224/08	Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 2017 in der Rechtssache E-14/16 — EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island (Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichteinhaltung — Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße)	17
2017/C 224/09	Urteil des Gerichtshofs vom 6. April 2017 in der Rechtssache E-5/16 — Stadtverwaltung Oslo (Richtlinie 2008/95/EG — Marke — Urheberrecht — Öffentliche Ordnung — Allgemeine Zugänglichkeit — Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Zeichen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht)	18

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 224/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8454 — KKR/Pelican Rouge) ⁽¹⁾	19
2017/C 224/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8563 — Intervias/Esso Italiana Business) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 224/12

Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — Geografische Angaben aus Georgien 21

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8515 — CPPIB/BPEA/Nord Anglia Education)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 224/01)

Am 30. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8515 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV
(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen
Januar-Juni 2017 (Sozialbereich)
(2017/C 224/02)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Christina SODE HASLUND	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Henrik BACH MORTENSEN	Dänischer Arbeitgeberverband	21.3.2017
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Arnaud PUJAL	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Frankreich	Katell DANIAULT	Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Gesundheit	27.3.2017
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Michael KOLL	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Kai SCHÄFER	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.4.2017

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Kai SCHÄFER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Deutschland	Thomas VOIGTLÄNDER	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.4.2017
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Zdeněk ŠMERHOVSKÝ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Tschechische Republik	Pavel FOŠUM	Ministerium für Gesundheit	11.5.2017
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Raili PERIMÄKI	Rücktritt	Mitglied	Gewerkschaften	Finnland	Anne MIRONEN	SAK	11.5.2017
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Julia SCHITTER	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Marta J. GLOWACKA	Industriellenvereinigung	18.5.2017
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2019	C 79 vom 1.3.2016	Maria BJERRE	Rücktritt	Mitglied	Gewerkschaften	Dänemark	Rasmus RAABJERG NIELSEN	Dänischer Gewerkschaftsbund (LO)	15.6.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Jaroslav KOVÁČ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Slowakei	Petra NÉTRYOVÁ	Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik	17.2.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Thomas SYBERG	Rücktritt	Mitglied	Gewerkschaften	Deutschland	Isabella SCHUPP	dbb Bundesgeschäftsstelle	3.3.2017

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Madeleine ÖHBERG	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Schweden	Anton WEYLER	Departementssekretäre Justitiedepartement	21.3.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Alexander WILHELM	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Nicolas KELLER	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	3.4.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Johannes RASCHKA	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Salome KARJI BANI	Bundesministerium des Innern	3.4.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	George SPYROU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Zypern	Prodromos CHRYSANTHOU	Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Soziale Sicherheit	3.4.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Ilja TYKESSON	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Schweden	Sara SANDELIUS	Kommerskollegium	21.3.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Simopekka KOIVU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Finnland	Katja LEPPÄNEN	Finnischer Industrieverband (EK)	11.5.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Jenni RUOKONEN	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Finnland	Riitta WÄRN	Finnischer Industrieverband (EK)	11.5.2017

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Onno BRINKMAN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Niederlande	Lydia LOUSBERG	Ministerium für Soziales und Beschäftigung	11.5.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Henk BOSSCHER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Gewerkschaften	Niederlande	B.H VAN DER WAL	VCP	15.6.2017
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2018	C 348 vom 20.9.2016	Rita ANTÓNÍ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Ungarn	Andrea SZARVAS	Ministerium für nationale Wirtschaft	15.6.2017
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2020	C 341 vom 16.10.2015	Jeremi MORDASEWICZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Polen	Joanna JASIEWICZ	Polnischer Arbeitgeberverband Lewiatan	11.5.2017
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2019	C 199 vom 4.6.2016	Rosa URBÓN IZQUIERDO	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Lucía CÉRON HERNÁNDEZ	Direktorin des Instituts für Frauen und Chancengleichheit	11.5.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2019	C 386 vom 20.10.2016	Arnaud PUJAL	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Frankreich	Katell DANIAULT	Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Gesundheit	27.3.2017

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2019	C 389 vom 20.10.2016	Yves STRUILLOU	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Frankreich	Régis BAC	Ministerium für Arbeit, Beschäftigung, berufliche Bildung und sozialen Dialog	17.2.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2019	C 386 vom 20.10.2016	Zdeněk ŠMERHOVSKÝ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Tschechische Republik	Pavel FOŠUM	Ministerium für Gesundheit	11.5.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2019	C 447 vom 1.12.2016	Minna ETU-SEPPÄLÄ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Finnland	Mika KÄRKKÄINEN	Finnischer Industrieverband	17.2.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2019	C 447 vom 1.12.2016	Jenni RUOKONEN	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Finnland	Minna ETU-SEPPÄLÄ	Finnischer Industrieverband	17.2.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2019	C 447 vom 1.12.2016	Paul CULLEN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Irland	Fiona WARD	Ministerium für Beschäftigung, Unternehmen und Innovation	3.3.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2019	C 447 vom 1.12.2016	Ágnes CSICSELY	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Ungarn	Linda Niki VOLOSINOVSKY	Ministerium für Humanressourcen	27.3.2017

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/ Ernennung	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2019	C 447 vom 1.12.2016	Hedvig FORSSELIUS	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Schweden	Susanna RIBRANT	Arbeitsministerium	3.4.2017
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2019	C 447 vom 1.12.2016	Andreas HORST	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Thomas VOIGTLÄNDER	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	25.4.2017

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. Juli 2017

(2017/C 224/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1449	CAD	Kanadischer Dollar	1,4808
JPY	Japanischer Yen	130,02	HKD	Hongkong-Dollar	8,9429
DKK	Dänische Krone	7,4369	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5827
GBP	Pfund Sterling	0,88925	SGD	Singapur-Dollar	1,5815
SEK	Schwedische Krone	9,6350	KRW	Südkoreanischer Won	1 311,87
CHF	Schweizer Franken	1,1027	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3359
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7716
NOK	Norwegische Krone	9,4688	HRK	Kroatische Kuna	7,4090
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 307,31
CZK	Tschechische Krone	26,110	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9210
HUF	Ungarischer Forint	307,33	PHP	Philippinischer Peso	57,949
PLN	Polnischer Zloty	4,2444	RUB	Russischer Rubel	69,3499
RON	Rumänischer Leu	4,5675	THB	Thailändischer Baht	38,967
TRY	Türkische Lira	4,1182	BRL	Brasilianischer Real	3,6997
AUD	Australischer Dollar	1,4966	MXN	Mexikanischer Peso	20,4629
			INR	Indische Rupie	73,8865

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 12. Juli 2017****über die Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Fundstelle der Produktspezifikation für eine Bezeichnung im Weinsektor im Amtsblatt der Europäischen Union (Skalický rubín (g.U.))**

(2017/C 224/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Slowakei hat gemäß Teil II Titel II Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 den Schutz des Namens „Skalický rubín“ beantragt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 97 Absatz 2 geprüft und festgestellt, dass die in den Artikeln 93 bis 96, in Artikel 97 Absatz 1 sowie in den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Um die Vorlage von Einsprüchen gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu ermöglichen, sollte das Einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung sowie die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation im Laufe des vorläufigen nationalen Verfahrens zur Prüfung des Antrags auf Schutz der Bezeichnung „Skalický rubín“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das einzige Dokument gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation für den Namen „Skalický rubín“ (g.U.) sind im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 begründet die Veröffentlichung dieses Beschlusses das Recht, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen den Schutz des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Namens einzulegen.

Brüssel, den 12. Juli 2017

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

EINZIGES DOKUMENT

„SKALICKÝ RUBÍN“

PDO-SK-01899

Datum der Einreichung: 17.12.2014

1. Bezeichnung(en)

Skalický rubín

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Skalický rubín

Skalický rubín ist ein Rotwein, der ausschließlich aus der vollständigen oder teilweisen alkoholischen Gärung frischer Trauben der Rebsorten Frankovka modrá, Svätovavrinské und Modrý Portugal hergestellt wird. Dieser Wein muss ausschließlich unter Verwendung von Trauben hergestellt werden, die in dem genau abgegrenzten Gebiet des Berges Vintoperk angebaut wurden. Der Charakter des Weins ist auf die Bodenzusammensetzung des Berges zurückzuführen. Der Wein zeichnet sich durch seinen vollen Geschmack, einen hohen Tanningehalt und seine Farbe aus, die dem Wein seinen historisch begründeten Namen verleiht.

Organoleptische Merkmale:

Klarheit — der Wein muss klar sein und etwas Brillanz aufweisen, er kann einzelne Fasern des Filtermediums, feine Weinsteinkristalle und geringes Pigmentpräzipitat enthalten.

Farbe — der Wein muss eine sehr intensive rubinrote Farbe haben; bei älteren Jahrgängen kann die Farbe weniger intensiv sein und ins Bräunliche tendieren.

Aroma — typisch, fruchtig, jederzeit dezente Noten; bei Abfüllreife ein Hauch von Pflaumen und Pflaumenmus.

Geschmack — sauber, vollmundig und harmonisch.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	15
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9,5
Mindestgesamtsäuregehalt	3,5 meq/l
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	20
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

5. Weinbereitungsverfahrena) *Wesentliche önologische Verfahren*

Skalický rubín

Spezifisches önologisches Verfahren Gemeinsame Bestimmungen:

Die für die Herstellung dieses Weins verwendeten Trauben müssen zu 100 % aus dem in Abschnitt 5 des Einzigsten Dokuments abgegrenzten geografischen Gebiet stammen. Die Verarbeitung muss in dem abgegrenzten Gebiet stattfinden, damit das verwendete Rohmaterial und die technischen Verfahren überwacht werden können. Die Abfüllung des fertigen Weins kann außerhalb des Gebiets stattfinden, aber der Wein darf nicht weiterverarbeitet werden, sobald er das Weingut in dem betreffenden Gebiet verlassen hat.

Methode zur Herstellung des Weins:

Der Wein ist eine Mischung der zugelassenen Rebsorten; zwei verschiedene Herstellungsmethoden sind möglich:

- a) Der Wein wird hergestellt durch Mischen der einschlägigen zugelassenen Weinarten, die getrennt hergestellt und nach technologischer Verarbeitung im jeweiligen Mischungsverhältnis vermischt werden.
- b) Der Wein wird durch alkoholische Gärung frischer Trauben der einschlägigen zugelassenen Rebsorten hergestellt.

Für die Weinherstellung müssen die Trauben bei der Ernte einen Zuckergehalt von mindestens 16 °NM aufweisen. Trauben oder Traubenmost können auf bis zu 24 °NM angereichert werden; die Anreicherung des Traubenmosts ist nach besonderen Vorschriften zulässig (Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates).

b) *Höchstserträge*

Skalický rubín

18 000 kg Trauben pro ha

Für die traditionelle Bezeichnung *Akostné víno* (Qualitätswein)

17 500 kg Trauben pro ha

Für die traditionelle Bezeichnung *Akostné víno s prívlastkom* (Qualitätswein mit Prädikat)

12 000 kg Trauben pro ha

6. **Abgegrenztes Gebiet**

Das geografische Gebiet für die Herstellung des Weines Skalický rubín wird abgegrenzt durch die Grenzen des Katastergebiets der Stadt Skalica und die der Katastergebiete der Gemeinden Mokry Háj, Popudinské Močidlany, Prietržka, Radošovce und Vrátiste. Das geografische Gebiet hat eine Fläche von etwa 50 km².

7. **Wichtigste Keltertrauben**

Svätovavrinecké

Frankovka modrá

Modrý Portugal

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Skalický rubín

Das Gebiet befindet sich am Fuß der Weißen Karpaten, wo die Erdkruste durch das Einzugsgebiet des Flusses March verformt ist. Der Boden ist hauptsächlich sand- und tonhaltiger Chernozem (schwarze Erde) mit einem steinigen, feuchtigkeitsspendenden Unterboden. Das Gebiet ist durch starke Regenfälle im Frühjahr, Stürme in den Sommermonaten und trockene Herbste gekennzeichnet. In den vergangenen Jahren betragen die durchschnittlichen Niederschläge 565 mm/Jahr. Die durchschnittliche Zahl der Sonnenstunden pro Jahr (1 857 Std./Jahr) lässt die schwarzen Trauben ausreichend reifen.

Die Bewohner des Gebiets nutzen diese Bedingungen seit dem 9. Jahrhundert für den Anbau von Weinreben, was durch Gerätschaften für den Weinanbau belegt wird, die in archäologischen Ausgrabungen bei Kopečnica gefunden wurden.

Dank der langen, sonnigen Herbste sind späte Ernten bis Ende Oktober möglich. Daher können die schwarzen Rebsorten einen hohen Reifegrad erzielen. Die Trauben werden dann in Kellereien im Weingut selbst oder in unmittelbarer Nähe des Weinguts verarbeitet. Auf diese Weise wird die Zeit zwischen Ernte und Verarbeitung der Trauben minimiert und ihre höchst delikate Verarbeitung zu Most ermöglicht. Sie gären auf der Beerenhaut, wobei die durchschnittliche Gärdauer von den klimatischen Bedingungen in den Kellern oder von gesteuerten Gärtechniken abhängt. Die anschließende malolaktische Gärung verringert den Säuregehalt, und die Reifung der Weine über 12 bis 18 Monate verleiht dem fertigen Erzeugnis ein delikates, fruchtiges Aroma und einen samtigen Geschmack.

In guten Jahren werden die Trauben mit einem hohen Zuckergehalt geerntet, aus denen Weine mit dem Attribut „výber z hrozna“ hergestellt werden können, die typischerweise stark extraktiv mit umfangreichem Bouquet sind. Es ist nicht erlaubt, den Wein durch Reifung in einem Barrique oder durch Zusatz von Wood-chips zu verändern oder *ľadové víno* (Eiswein) oder *slamové víno* (Strohwein) herzustellen.

Die schweren tonhaltigen Unterböden der Weinberge enthalten auch in einem trockenen Herbst genug Feuchtigkeit für die Reben, sodass die Beeren nicht verdorren. Die Reben werden in diesem Gebiet an den günstigsten Stellen, in den besten Lagen in kleinen Weinbergen mit unterschiedlichen Bodenmerkmalen, Hangneigungen und -ausrichtungen angebaut, was dem Endprodukt nach dem Mischen Stabilität verleiht. Die Weine werden in den ursprünglichen unterirdischen Kellern mit ihrem eigenen natürlichen Klima und einer charakteristischen Atmosphäre gelagert.

Die Keller sind in die Hänge gebaute unterirdische Kammern, die über einen Weinpressraum zugänglich sind. Sie haben meistens gewölbte Decken und befinden sich je nach Neigung des Hangs, in den sie gebaut sind, in einer Tiefe von 1,5 bis 5 m. So wird eine stabile Temperatur im Bereich von 8 bis 15 °C mit einem geeigneten und stabilen Feuchtigkeitsniveau gewährleistet. In dem geografischen Gebiet gibt es etwa 2 000 derartige Keller. Einige sind über 300 Jahre alt, aber die meisten stammen aus dem 20. Jahrhundert. Ihre Größe reicht von 15 m² bis zu mehreren hundert Quadratmetern.

Die geografische Lage und die Grenzlage des Landes sowie die materielle und soziale Stellung des Weinbergs und der Kellereibesitzer waren die Grundlage für die Entwicklung des Markenweins (*značkové víno*) Skalický rubín in den 1920er-Jahren.

Die Trauben reifen durchschnittlich bei 19 °NM, wenn sie einen Säuregehalt von mehr als 6 g/l haben; deshalb kann Wein guter Qualität hergestellt werden.

Der traditionelle Aspekt des Namens wird durch folgende Tatsachen untermauert:

Der Markenwein Skalický rubín wurde 1924 eingeführt; dies wird belegt durch die Werbung für ihn in Slovácko VII im Jahr 1965, wo er im Abschnitt über Weinanbau in Skalica erwähnt wird.

Die Bezeichnung Skalický rubín ist seit dem 22. November 1967 in das Register der Ursprungsbezeichnungen bei der WIPO in Genf aufgenommen. Sie war seit 1974 im Register des Föderativen Amtes für Erfindungen eingetragen und ist seit der Teilung der ehemaligen Tschechoslowakei im Register des slowakischen Amtes für den gewerblichen Rechtsschutz aufgeführt.

Die Bezeichnung ist auch im Rahmen bilateraler Abkommen geschützt, z. B. dem Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und sonstigen auf die Herkunft hinweisenden Bezeichnungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse (1981) und dem Abkommen zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Portugiesischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geografischen und ähnlichen Bezeichnungen (1987).

Der Wortlaut der Angabe war auch in mehreren Markenzeichen enthalten, die (gemäß den seinerzeit geltenden nationalen Rechtsvorschriften) registriert wurden.

Der traditionelle Aspekt des Namens ist auch durch das historische Etikett von 1974 belegt.

Die genannten Rechte wurden in Bezug auf den Wein und die Bezeichnung des Weins aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet erworben.

Der Name Skalický rubín ist ein zusammengesetzter Name, der aus der geografischen Bezeichnung Skalický und einem zusätzlichen Begriff, rubín (rubinrot), der sich auf die Farbe des Weins bezieht, besteht. Die geografische Bezeichnung leitet sich vom Namen der Stadt Skalica ab und auch vom Namen der Weinunterregion Skalický (Skalický vinohradnícky rajón), die Teil der Malokarpatská-Weinregion (Malokarpatská vinohradnícká oblasť) ist. Die Untergliederung von Weinregionen in Unterregionen hat historische Gründe und ist in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.

Der Wein wird aus Trauben mit einem Zuckergehalt von mindestens 16 °NM hergestellt. Der Zuckergehalt kann gemäß den geltenden Vorschriften eingestellt werden. Die Zahl der Trauben pro Weinrebe wird auf dem Niveau belassen, bei dem Erträge von nicht mehr als 18 t/ha erzielt werden. Der Großteil des Weins — fast 100 % der Produktion — ist trockener Wein mit einem Restzuckergehalt von bis zu 2 g/l. Da die Weine mit Zucker angereichert sein können, kann ihr Alkoholgehalt bis zu 15 % vol betragen.

Die lehmigen bis lehmig-tonigen Böden verleihen den Weinen mehr Mineralik. Die Durchschnittswerte für zuckerfreien Extrakt betragen daher bis zu 19,0 g/l.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Skalický rubín

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Gesetz über Weinbau und Weinbereitung Nr. 313/2009, geänderte Fassung.

Die geschützte Ursprungsbezeichnung gemäß dieser Spezifikation darf nur in einer der beiden folgenden Versionen verwendet werden:

Skalický rubín

SKALICKÝ RUBÍN

Diese Spezifikation schreibt weder die zu verwendende Schriftart noch die Größe der Schrift vor.

Link zur Produktspezifikation

http://www.upv.sk/swift_data/source/pdf/specifikacie_op_oz/Skalicky%20rubin.pdf

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Ethylalkoholbilanz der EU-28 für das Jahr 2016

(Erstellt am 29. Juni 2017 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003)

(2017/C 224/05)

Ethylalkoholbilanz der EU-28 für das Jahr 2016 Erstellt am 29. Juni 2017 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 ⁽¹⁾		Hektoliter reiner Alkohol (hl r. A.)	
1.	Anfangsbestand	—	
	— Landwirtschaftlicher Ursprung	18 450 267	
	— Nicht landwirtschaftlicher Ursprung	—	
2.	Erzeugung	—	
	— Landwirtschaftlicher Ursprung	61 453 374	
	— Nicht landwirtschaftlicher Ursprung	—	
3.	Einfuhr ⁽²⁾ ⁽³⁾	4 403 567	
	— Zollsatz 0 %	4 019 305	
	— Ermäßigter Zollsatz	—	
	— Zollsatz 100 %	384 262	
4.	Gesamtmenge	84 307 208	
5.	Ausfuhr	1 527 788	
6.	EU-Binnenverbrauch	64 781 024	
		Landwirt-schaftlich	Nicht landwirtschaftlich
	Lebensmittel	10 062 772	
	Industrie	8 251 420	
	Kraftstoff ⁽³⁾	43 411 979	
	Sonstiges	3 054 853	
	Insgesamt	64 781 024	
7.	Endbestand	—	
	— Landwirtschaftlicher Ursprung	17 998 396	
	— Nicht landwirtschaftlicher Ursprung	—	

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 19).

⁽²⁾ Nur die Erzeugnisse der KN-Codes 2207 10, 2207 20, 2208 90 91 und 2208 90 99.

⁽³⁾ Ausgenommen 0,3 hl r. A. ETBE des KN-Codes 2909 19 10, die für die Herstellung von Kraftstoff verwendet wurden.

Quelle: Mitteilungen der Mitgliedstaaten / Eurostat COMEXT

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2017/C 224/06)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/343/17 — ÜBERSETZER (m/w) (AD 5) FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHE (DE)

EPSO/AD/344/17 — ÜBERSETZER (m/w) (AD 5) FÜR DIE FRANZÖSISCHE SPRACHE (FR)

EPSO/AD/345/17 — ÜBERSETZER (m/w) (AD 5) FÜR DIE ITALIENISCHE SPRACHE (IT)

EPSO/AD/346/17 — ÜBERSETZER (m/w) (AD 5) FÜR DIE NIEDERLÄNDISCHE SPRACHE (NL)

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 224 A vom 13. Juli 2017 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>.

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 31. März 2017

in der Rechtssache E-13/16

EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island

(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichteinhaltung — Richtlinie 2000/30/EG — Technische Unterwegskontrollen)

(2017/C 224/07)

In der Rechtssache E-13/16, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGE auf Feststellung, dass Island seine Pflichten aus dem in Anhang XIII Nummer 17h des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen) verletzt hat, indem Island es versäumt hat, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Rechtsakts erforderlichen technischen Unterwegskontrollen einzuführen — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Carl Baudenbacher sowie den Richtern Per Christiansen und Páll Hreinsson (Berichterstatter), am 31. März 2017 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island hat seine Pflichten aus dem in Anhang XIII Kapitel II Nummer 17h des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen) in der durch Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung verletzt, indem es versäumt hat, fristgerecht die nach Artikel 3 Absatz 1 des Rechtsakts erforderlichen technischen Unterwegskontrollen einzuführen.
 2. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
-

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 31. März 2017****in der Rechtssache E-14/16****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island**

(Pflichtverletzung eines EFTA-Staates — Nichteinhaltung — Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße)

(2017/C 224/08)

In der Rechtssache E-14/16, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — KLAGE auf Feststellung, dass Island seine Pflichten aus dem in Anhang XIII Nummer 17d des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße) in der durch Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung verletzt hat, indem Island es versäumt hat, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 1 bis 5, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 des Rechtsakts einzuhalten — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Carl Baudenbacher sowie den Richtern Per Christiansen (Berichterstatter) und Páll Hreinsson, am 31. März 2017 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Island hat seine Pflichten aus dem in Anhang XIII Nummer 17d des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße) in der durch Protokoll 1 zum Abkommen an das Abkommen angepassten Fassung verletzt, indem es versäumt hat, fristgerecht Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 1 bis 5, Artikel 5 und Artikel 9 Absatz 1 des Rechtsakts umzusetzen.
2. Bezüglich der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 des Rechtsakts wird die Klage abgewiesen.
3. Island werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 6. April 2017****in der Rechtssache E-5/16****Stadtverwaltung Oslo**

(Richtlinie 2008/95/EG — Marke — Urheberrecht — Öffentliche Ordnung — Allgemeine Zugänglichkeit — Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Zeichen, die ausschließlich aus der Form bestehen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht)

(2017/C 224/09)

In der Rechtssache E-5/16, Stadtverwaltung Oslo — ERSUCHEN der norwegischen Beschwerdekammer für gewerbliche Schutzrechte (*Klagenemnda for industrielle rettigheter*) an den Gerichtshof gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs betreffend die Auslegung der Richtlinie 2008/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, insbesondere von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b bis f — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Carl Baudenbacher (Berichterstatter) sowie den Richtern Per Christiansen und Páll Hreinsson, am 6. April 2017 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Markeneintragung eines Zeichens, das aus Kunstwerken besteht, deren Urheberschutz ausgelaufen ist, verstößt an sich nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2008/95/EG.
 2. Ob die Markeneintragung eines aus Kunstwerken bestehenden Zeichens auf Grundlage der guten Sitten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2008/95/EG zurückzuweisen ist, ist vom Status oder der Wahrnehmung des Kunstwerks in dem betreffenden EWR-Staat abhängig. Bei dieser Beurteilung könnte das Risiko der unrechtmäßigen Nutzung oder Schändung von Belang sein.
 3. Die Eintragung eines Zeichens kann nur auf Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2008/95/EG vorgesehenen Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung zurückgewiesen werden, wenn das Zeichen ausschließlich aus einem öffentlich zugänglichen Werk besteht und die Eintragung dieses Zeichens eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines Grundwerts der Gesellschaft darstellt.
 4. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii der Richtlinie 2008/95/EG kann auf zweidimensionale Darstellungen dreidimensionaler Formen, einschließlich Skulpturen, Anwendung finden.
 5. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/95/EG ist dahin auszulegen, dass er auf zweidimensionale und dreidimensionale Darstellungen der Form einer Ware anwendbar ist.
 6. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/95/EG ist dahin auszulegen, dass ein im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c beschreibendes Zeichen nicht über die Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b verfügt. Sollte die vorliegende Stelle der Auffassung sein, dass das betreffende Zeichen nicht beschreibend ist, kann dessen Unterscheidungskraft für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b in Zusammenhang mit unter diese Marke fallenden Waren und Dienstleistungen sowie mit den mutmaßlichen Erwartungen eines normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers der fraglichen Kategorie von Waren und Dienstleistungen beurteilt werden.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8454 — KKR/Pelican Rouge)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 224/10)

1. Am 5. Juli 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Selecta AG („Selecta“, Schweiz), das unter der indirekten alleinigen Kontrolle von KKR & Co. L.P. („KKR“, Vereinigte Staaten) steht, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Pelican Rouge B.V. („Pelican Rouge“, Niederlande).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die öffentlichen und privaten Investoren eine große Bandbreite an Dienstleistungen im Bereich der alternativen Vermögensverwaltung anbietet und Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfolio-Gesellschaften und andere Kunden bereitstellt;
- Selecta: Betrieb von Verkaufsautomaten im öffentlichen wie im privaten Bereich in Europa, unter anderem Verkauf und Vermietung von Verkaufsautomaten, Verkauf von Produkten für die Befüllung von Verkaufsautomaten und anderem damit verbundenen Material sowie Befüllung und Wartung von Verkaufsautomaten für Lebensmittel und Getränke;
- Pelican Rouge: Anbieter und Betreiber von Verkaufs- und Getränkeautomaten in Europa (einschließlich Wartung) und Verkauf der dazugehörigen Produkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8454 — KKR/Pelican Rouge per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8563 — Intervias/Esso Italiana Business)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 224/11)

1. Am 3. Juli 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Intervias Group Ltd (UK) („Intervias“), eine Holdinggesellschaft, die von TDR Equity LLP und zwei natürlichen Personen gemeinsam kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die Kontrolle über einen Geschäftsbereich des Unternehmens Esso Italiana S.r.l., der Tankstellen in Italien umfasst („Tankstellengeschäft von Esso Italiana“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Intervias ist die Holdinggesellschaft der Euro Garages Ltd. (Euro Garages) und der European Forecourt Retail Group (EFR). Eurogarages und EFR sind im Tankstellenservicebereich aktiv und betreiben Tankstellen, Convenience-Shops, Autowaschanlagen, Bäckereien, Restaurants, Hoteltätigkeiten und Autovermietungen in Belgien, Frankreich, Luxemburg, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich.

— Das Tankstellengeschäft von Esso Italiana umfasst 1 177 Tankstellen in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8563 — Intervias/Esso Italiana Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN
KONSULTATION

Geografische Angaben aus Georgien

(2017/C 224/12)

Im Zusammenhang mit dem neuen Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits⁽¹⁾ wird geprüft, ob die im Folgenden angegebenen in Georgien eingetragenen Namen durch Eintragung als geografische Angabe in der Europäischen Union zu schützen sind.

Die Kommission räumt daher allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärungen sind an folgende E-Mail-Anschrift zu richten:

AGRI-A5-GI@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

- a) Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;
- b) der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in den Abkommen aufgeführt, die die Europäische Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:
 - Korea⁽³⁾
 - Zentralamerika⁽⁴⁾
 - Kolumbien, Peru und Ecuador⁽⁵⁾
 - Montenegro⁽⁶⁾
 - Bosnien und Herzegowina⁽⁷⁾
 - Serbien⁽⁸⁾

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽³⁾ Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3).

⁽⁵⁾ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3) und Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3).

⁽⁶⁾ Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1).

⁽⁷⁾ Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits — Protokoll Nr. 6 (ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10).

⁽⁸⁾ Beschluss 2013/490/EU, Euratom des Rates und der Kommission vom 22. Juli 2013 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 14).

- Moldau ⁽¹⁾
 - SADC-WPA-Staaten (also Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland) ⁽²⁾
 - Ukraine ⁽³⁾
 - Schweiz ⁽⁴⁾
- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das EU-Gebiet zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bedeutet nicht, dass die geprüften Namen am Ende als geografische Angaben in der Europäischen Union geschützt werden. Der Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss weiterer Schritte im Rahmen des Assoziierungsabkommens und den anschließenden Erlass entsprechender Rechtsakte voraus.

Geografische Angabe

	Zu schützender Name	Transkription in lateinische Buchstaben/ Englische Übersetzung	Art des Erzeugnisses
1	ახალქალაქის კარტოფილი	Akhalkalakis kartopili/ Akhalkalaki Potato	Kartoffel/Erdapfel
2	მაჭახელას თაფლი	Machakhelas tapli/ Machakhela Honey	Honig
3	ტყიბულის მთის ჩაი	Tqibulis mtischai/ Tkibuli Mountain Tea	Tee
4	ქუთაისის მწვანელი	Kutaisis mtsvanili/ Kutaisi Greens	Blattkräuter

⁽¹⁾ Beschluss 2013/7/EU des Rates vom 3. Dezember 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 10 vom 15.1.2013, S. 1).

⁽²⁾ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3).

⁽³⁾ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3).

⁽⁴⁾ Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

